

MERKBLATT

PRODUKTIONSFÖRDERUNG FERNSEHFILM UND SERIELLE FERNSEHFORMATE

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt nur über das [Onlineportal](#) des FFF Bayern. Die Einreichung von Förderanträgen ist immer nur während der jeweiligen auf der Website bekanntgegebenen Einreichfrist möglich. Diese dauert in der Regel zwei Wochen und endet an ihrem letzten Tag um 24:00 Uhr.

Für die rechtsgültige Antragstellung sind folgende Punkte zu beachten:

- Die **digitalen Antragsdaten** müssen spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist (diese endet immer an einem Montag) bis spätestens 24:00 Uhr im Onlineportal des FFF Bayern eingehen. Entscheidend dabei ist der vom Onlineportal protokollierte Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit).
- Zusätzlich muss das **Antragsformular** mit der Unterschrift der Zeichnungsberechtigten spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist bis spätestens 24:00 Uhr im Onlineportal des FFF Bayern hochgeladen werden. Für die Unterschrift der Zeichnungsberechtigten ist eine einfache elektronische Signatur ausreichend. Alternativ kann das handschriftlich unterschriebene Antragsformular als Scan hochgeladen werden.
- Gehen die Antragsdaten oder das unterzeichnete Antragsformular nach 24:00 Uhr des jeweiligen letzten Tages der Einreichfrist im Onlineportal des FFF Bayern ein, kann der Antrag dem Vergabeausschuss nicht zur Entscheidung vorgelegt werden und gilt als nicht gestellt.

Pressearbeit des FFF Bayern bei Förderempfehlung

Im Fall einer Förderempfehlung wird in einer Pressemitteilung des FFF Bayern zeitnah darüber berichtet. Die im Antrag gemachten Angaben zu Titel, Kurzzinhalt, Regie, Drehbuch sowie Stab und Besetzung werden für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des FFF Bayern verwendet. Bitte beachten Sie die weitergehenden Hinweise im Merkblatt Nennungsverpflichtungen / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Allgemeine Hinweise

Nach den Bayerischen Richtlinien für die Förderung von Film- und Fernseh- und anderen audiovisuellen Projekten können für die Herstellung von Fernsehfilmen und seriellen Fernsehformaten (einschließlich damit verbundener zusätzlicher innovativer digitaler Erzählformen) bedingt rückzahlbare Förderdarlehen gewährt werden, wenn für die Produzent*innen der Rückfluss des Darlehens aus der Vermarktung des Fernsehfilms oder -serie auf dem nationalen und internationalen Markt möglich erscheint oder wenn die Förderung eine langfristige Produktion von Reihen, Serien o.ä. in Bayern erwarten lässt. Die Herstellung von Fernsehprojekten kann nur gefördert werden, wenn an der Finanzierung ein Fernsehveranstalter als Koproduzent*in/Kofinanzier*in beteiligt und eine lineare Auswertung vorgesehen ist.

Nachfolgende Hinweise sollen die Antragstellung erleichtern:

Das Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht begonnen worden sein. In begründeten Ausnahmefällen kann die LfA Förderbank Bayern im Einvernehmen mit dem FFF Bayern Ausnahmen zulassen, wenn zumindest ein vorläufiger Antrag vorliegt.

Es ist ratsam, sich vor Antragstellung mit der zuständigen Förderreferentin in Verbindung zu setzen und ggf. offene Fragen zu klären.

Antragstellende

Antragsberechtigt sind Produzent*innen mit Sitz, Niederlassung oder Betriebsstätte in Deutschland. Produzent*innen sind die Hersteller*innen des Projekts (juristische Person, natürliche Person oder Personengesellschaft), die einen entsprechenden Nachweis über ihre Gewerbetätigkeit vorweisen können und im Besitz der umfänglichen Verfilmungsrechte sind. Schüler*innen und Studierende können keinen Antrag auf Produktionsförderung Fernsehfilm oder serielle Fernsehformate stellen.

Förderhöchstsumme

Die Herstellung von **Fernsehfilmen** (Einteiler oder Mehrteiler) kann bis zu 30% der zuwendungsfähigen Herstellungskosten gemäß Ziff. 1.5.2 und 1.5.4, höchstens aber mit 600.000 Euro bei Einzelvorhaben gefördert werden.

Die Herstellung von **Seriellen Fernsehformaten** (mindestens vier fortlaufende oder durch ein übergeordnetes Thema verbundene Episoden) kann mit bis zu 30% der zuwendungsfähigen Herstellungskosten gemäß Ziffer 1.5.2 und 1.5.4, höchstens aber mit 1 Million Euro gefördert werden.

Bayerneffekt und Drehtage

Mindestens 150% des gewährten Darlehensbetrags soll in Bayern ausgegeben werden. Der im Antrag angegebene Bayerneffekt und die angegebenen Drehtage müssen mindestens erbracht werden und werden im Fall einer Förderempfehlung Bestandteil des Fördervertrags.

Kalkulation

- Bei Fernsehfilmen und -serien werden Handlungskosten mit 6% auf die Fertigungskosten anerkannt. Für die Handlungskosten ist ein Maximalansatz von 500.000 Euro zulässig.
- Bei Fernsehfilmen und -serien kann kein Produzent*innenhonorar (auch kein Honorar für ausführende Produzent*innen oder eine Producergage), dafür aber ein Gewinn von bis zu 7,5% auf die Summe aus Fertigungskosten plus Handlungskosten angesetzt werden. Maximal ist ein Gewinnansatz von 1 Million Euro möglich.
- Bei internationalen Koproduktionen dient der deutsche Finanzierungsanteil als Berechnungsgrundlage für die Kalkulation von Handlungskosten und Gewinn.
- Bei Fernsehfilmen und -serien wird keine Überschreitungsreserve anerkannt.
- Bei den Herstellungskosten findet die Mehrwertsteuer keine Berücksichtigung.
- Erbringen der Hersteller*innen eigene Leistungen, so können diese Leistungen höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen angesetzt werden. Handelt es sich um sachliche Leistungen, für die ein Listenpreis vorhanden ist, ist dieser um 25% zu reduzieren.
- Sind Produzent*innen oder Mitproduzent*innen bzw. Inhaber*innen, Allein- oder Mehrheitsgesellschafter*innen des herstellenden Unternehmens (Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaft) und Regisseur*innen identisch, beträgt die Gage für Regie - ausgenommen für den Bereich Dokumentarfilm bis zu einem Schwellenwert von 1,5 Millionen Euro - höchstens 4% des Gesamtbudgets.
- Sind Produzent*innen oder Mitproduzent*innen bzw. Inhaber*innen, Allein- oder Mehrheitsgesellschafter*innen des herstellenden Unternehmens (Einzelunternehmen,

Personen- oder Kapitalgesellschaft) und Herstellungsleiter*innen identisch, beträgt die Gage für die alleinige Herstellungsleitung höchstens 2,7% der Herstellungskosten. Sind mehrere Herstellungsleiter*innen (in- und ausländische) tätig, berechnet sich die Gage auf Grundlage des deutschen Finanzierungsanteils.

- Bei Mehrfachbetätigung innerhalb des Herstellungsprozesses eines Films über die vorherigen Regelungen hinaus sind Reduzierungen der Gagensätze in Höhe von 20% vorzunehmen.
- HU, Gewinn, Eigenleistungen sowie Rück- und Beistellungen können bei Schlusskostenprüfung nur in kalkulierter Höhe abgerechnet werden.
- Die dem Antrag beigefügte Kalkulation mit den einzelnen Positionen der geplanten Herstellungskosten wird im Fall einer Förderempfehlung Bestandteil des Fördervertrags. Werden zwischen Förderempfehlung und Vertragsschluss größere Abweichungen bei den einzelnen Positionen notwendig, so müssen diese vor Durchführung der Maßnahme durch den FFF Bayern genehmigt werden.

Eigenanteil und Finanzierungsplan

- Die Antragstellenden haben entsprechend ihrer Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage bei der Finanzierung einen angemessenen Eigenanteil in Höhe von mindestens 5% zu erbringen. Der Eigenanteil kann in Form von Eigenmitteln, von rückgestellten Eigenleistungen und rückgestellten Leistungen Dritter, von Verleih- und Vertriebsgarantien sowie Koproduktionsbeteiligungen und Lizenzen, soweit sie während der Herstellung der Produktion eingebracht werden, erbracht werden. Als Eigenmittel zählen eigene Mittel der Herstellenden und der deutschen Koproduzent*innen sowie Fremdmittel, die den Herstellenden darlehensweise mit unbedingter Rückzahlungspflicht überlassen werden.
- Rückgestellte Eigenleistungen können zusätzlich bis höchstens 10% der Herstellungskosten als Finanzierungsbestandteil eingesetzt werden.
- Die Kostenbeteiligung des oder der Sender(s) soll in der Regel 60% betragen.

Leitlinie TV-Förderung, Rechtaufteilung

Der FFF Bayern hat einvernehmlich mit seinen Gesellschafter*innen eine Leitlinie TV-Förderung festgelegt (abrufbar unter www.fff-bayern.de), die bei den Vertragsverhandlungen mit Sendern, VoD-Plattformbetreibern und Weltvertrieben beachtet werden muss.

- Dem Förderantrag muss ein Vertrag mit einem Fernsehveranstalter über die Ausstrahlung des Films oder der Serie vorgelegt werden.
- Sofern kein Sendervertrag abgeschlossen wurde, ist ein von beiden Parteien unterzeichnetes Eckdatenpapier oder Deal Memo vorzulegen, aus dem sich die Höhe der finanziellen Senderbeteiligung und die Aufteilung der Verwertungsrechte, insbesondere die Lizenzzeit und das Lizenzgebiet für den Sender, ergeben.
- Förderanträge, die ohne aussagefähige Bestätigung eines Fernsehveranstalters vorgelegt werden, können nicht angenommen werden.

Fristen

Die Förderempfehlung erlischt, wenn die Gesamtfinanzierung nicht neun Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vergabeausschusses nachgewiesen wird. Sie erlischt ferner, wenn mit den Dreharbeiten nicht zwölf Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vergabeausschusses begonnen wird. In begründeten Ausnahmefällen kann die Geschäftsführung auf Antrag diese Fristen verlängern. Der Antrag muss vor Fristablauf eingehen.

Rückführung des Förderdarlehens, Produzentenvorrang, Förderkorridor

- Die Förderempfehlungen des Vergabeausschusses erfolgen in der Regel unter dem Vorbehalt, dass dem FFF Bayern ein sogenannter Förderkorridor in Höhe von 50% der prozentualen Förderbeteiligung an allen den Produzent*innen aus der Verwertung des Films zustehenden Erlösen eingeräumt wird. Demnach sind parallel zur Rückdeckung des anerkannten Produzentenvorranges 50% der prozentualen Förderbeteiligung für die Rückführung der gewährten Fördermittel des FFF Bayern heranzuziehen. Bei Koproduktionen bezieht sich der Förderkorridor auf den deutschen Finanzierungsanteil.
- Nach vollständiger Rückführung des Produzent*innenvorranges sind für die Tilgung des Förderdarlehens 50% der den Antragstellenden aus der Verwertung des Filmes zufließenden Erlöse zu verwenden.

Nennungsverpflichtung und Premiere geförderter Fernsehfilme und -serien

Die erforderlichen Nennungen des FFF Bayern im Vor- und Abspann des Filmes sowie bei Veröffentlichungen sind zu beachten. Genaue Angaben und die zu verwendenden Logos sind auf www.fff-bayern.de abrufbar. Falls eine Premiere oder erste öffentliche Vorführung geförderter Fernsehfilme und -serien erfolgt, soll diese in Bayern stattfinden, sofern der FFF Bayern Hauptländerförderer ist.

Einsatz von KI Tools

Ist beabsichtigt, generative KI-Tools zu verwenden, so ist bei Abnahme des Projekts schlüssig darzulegen, welche Tools zu welchem Zweck verwendet wurden und dass die maßgeblich kreative Leistung von den Filmschaffenden erbracht wurde.

Zuständige Förderreferentin

Saskia Wagner

E-Mail: saskia.wagner@fff-bayern.de

Tel.: (089) 544 602 -11

ANLAGEN

PRODUKTIONSFÖRDERUNG FERNSEHFILM UND SERIELLE FERNSEHFORMATE

Sämtliche den Antrag auf Produktionsförderung Fernsehfilm und serielle Fernsehformate betreffenden Anlagen sind in deutscher Sprache als PDF, JPEG oder PNG-Datei im Onlineportal hochzuladen:

- Handelsregisterauszug
- **Transparenzregisterauszug** [bei juristischen Personen sowie eingetragenen Personengesellschaften]*
* Die Vorlage eines Transparenzregisterauszugs ist freiwillig. Im Falle einer Förderempfehlung besteht jedoch eine gesetzliche Verpflichtung der LfA Förderbank Bayern, einen Transparenzregisterauszug der Fördernehmerin*des Fördernehmers einzuholen. Etwaige Unstimmigkeiten hat die LfA Förderbank Bayern an die registerführende Stelle zu melden.
- Beteiligungsverhältnisse [wenn Firmeninhaber*innen/Gesellschafter*innen juristische Personen sind]
- Firmenprofil/Filmografie des Antragstellenden
- Drehbuch, ggfls. weitere Drehbuchfassungen
- Visualisierungshilfen
- Kalkulation mit ausgewiesenem Bayerneffekt
- Finanzierungsplan
- Nachweise über die im Finanzierungsplan angegebenen Finanzierungsbestandteile z.B.:
 - Geplante Eigenmittel
 - Rückstellungen Dritter
 - Bestätigung über Höhe der Senderbeteiligung und Rechtaufteilung
 - Vertriebsgarantien (Weltvertrieb, Video, Presales etc.)
 - Weitere bewilligte Fördermittel
 - Ko-Produktionsbeiträge weiterer Produzent*innen
- Drehplan
- Stabliste
 - Filmografien Stab
 - Verträge/Zusagen Stab
- Besetzungsliste
 - Verträge/Zusagen Hauptdarsteller*innen/Nebendarsteller*innen
- Autor*innenvertrag/Verfilmungsvertrag
- TV-Lizenz- bzw. Koproduktionsvertrag, Eckdatenpapier oder Deal-Memo
- Weitere Vertriebsverträge soweit angeben
- Marketingkonzept
- Rückflussplan
- Koproduktionsverträge mit weiteren Produzent*innen soweit angegeben
- Erklärung der Geschäftsführung und Herstellungsleitung zur Einhaltung der Ökologischen Standards
- Vorläufiger CO2-Bericht